

Mitteilung
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	05.12.2022	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- punkt	Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an der Festsetzung der Landschaftsumlage 2023

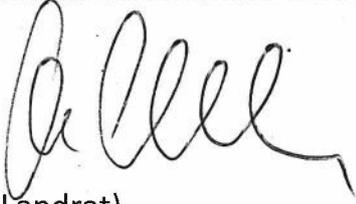
Mitteilung:

Im Rahmen des Benehmensherstellungsverfahrens zur Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für 2023 hat eine Initiative der kreisfreien Städte und Kreise aus dem Rheinland sowie der Städteregion Aachen eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Das Schreiben an Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek, Landschaftsverband Rheinland, ist dieser Vorlage als Anhang beigelegt.

Die Unterzeichner des Schreibens fordern im Ergebnis eine deutliche Absenkung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage für 2023 auf maximal 14,8 %.

Eine Pressemitteilung des Rhein-Sieg-Kreises hierüber ist am 25.11.2022 erfolgt. Ebenfalls wurden die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Kreistagsfraktionen und Mitglieder der Landschaftsversammlung am 25.11.2022 in Kenntnis gesetzt.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

(Landrat)

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 05.12.2022

Anhang:

Schreiben der kreisfreien Städte und Kreise aus dem Rheinland an den LVR

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek

mit Telefax (02 21) 82 84-01 71

24. November 2022

Einwendung im Zuge des Benehmensverfahrens zur Absenkung des Umlagesatzes 2023 der Landschaftsumlage im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,

die Absicht, die Landschaftsumlage in 2023 um (mindestens) einen Prozentpunkt von 16,65% auf 15,65% zu senken, wird ausdrücklich begrüßt, geht aber aus Sicht der betroffenen rheinischen Städte und Kreise eindeutig nicht weit genug.

Der Landschaftsverband verzeichnet auf der Basis der – um eigene Berechnungen – ergänzten Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) sowie des im Doppelhaushalt 2022/2023 beschlossenen Umlagesatzes von 16,65% Mehrerträge in Höhe von 534,4 Mio. € (siehe Seite 7 der Eckdaten; nach Modellrechnung zum GFG: 530,4 Mio. €). Der sich nach der Modellrechnung ergebende Wert würde bei vollständiger Weitergabe an die Kommunen einer Umlagesatzsenkung von **2,34%-Punkten** entsprechen, der Umlagesatz könnte demnach also ohne Betrachtung weiterer Entwicklungen **14,31%** betragen.

Mit einer Senkung des Umlagesatzes um nur 1%-Punkt würde der Landschaftsverband lediglich rd. 43% seiner gestiegenen Erträge zur Reduzierung der Umlagebelast der Städte und Kreise im Rheinland nutzen. Bei einem Umlagesatz von 15,65% würde der LVR gem. GFG-Modellrechnung 3,55 Mrd. € Landschaftsumlage vereinnahmen.

Da im Doppelhaushalt 2022/2023 für das Jahr 2023 noch eine Landschaftsumlage in Höhe von 3,3 Mrd. € eingeplant wurde, ergibt sich bei einem Umlagesatz von 15,65% **keine Entlastung**, sondern eine (weitere) **Belastung in Höhe von ca. 250 Mio. €**. Gegenüber 2022 bedeutet dies sogar eine Mehrbelastung von ca. 368 Mio. € für die Mitgliedskörperschaften (also **11,6%** mehr als 2022).

Daher nehmen wir im Rahmen des Benehmensverfahrens wie folgt Stellung:

1. Nach Wahrnehmung der Kreise und Städte im Rheinland können die angeführten Mehraufwendungen von 265,8 Mio. € zunächst nur auf eine überschlägige und äußerst risikoaffine Betrachtung seitens des Landschaftsverbandes zurückgeführt werden. Es besteht die Erwartungshaltung, dass die zu Grunde liegenden Annahmen im Rahmen der Haushaltsberatungen verifiziert und im Rahmen einer angemessenen Risikoverteilung zwischen dem Landschaftsverband einerseits und den Kreisen und Städten andererseits nochmals neu bewertet werden.

**KREISFREIE STÄDTE
UND KREISE AUS DEM
RHEINLAND**

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin

Kreis Düren
Der Landrat

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister

Kreis Euskirchen
Der Landrat

Kreis Heinsberg
Der Landrat

Kreis Kleve
Die Landrätin

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Kreis Mettmann
Der Landrat

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister

Oberbergischer Kreis
Der Landrat

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister

Kreis Viersen
Der Landrat

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

2. Wie bereits bei der Isolierung der coronabedingten Mindererträge und Mehraufwendungen verhält sich der LVR auch bei der **Isolierung der Belastungen durch den Ukrainekrieg** offensichtlich sehr zurückhaltend. Den Ausführungen in Ziffer 3.3 der Eckdaten kann entnommen werden, dass die Meinung besteht, dass „nur sehr behutsam“ vorgegangen werden soll und dass bei der vorgeschlagenen Umlagesatzfestlegung keinerlei Isolierungen berücksichtigt sind.

Sie führen aus, dass nach vorsichtiger Schätzung **rund 20 Mio. €** durch die Belastungen des Ukrainekrieges zu isolieren wären. Dies kann so nicht nachvollzogen werden, da zum Beispiel allein durch die Vielzahl an Gebäuden erfahrungsgemäß mit erheblichen Energiepreiserhöhungen zu rechnen ist. Insofern erscheint die Schätzung von 20 Mio. € doch recht gering. Wir bitten darum, diese restriktive Herangehensweise zu überdenken und die Berechnung in einer Nebenrechnung zur Isolierung plausibel darzustellen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass der Gesetzgeber vorsehen wird, dass die Isolierung nicht ins Ermessen der jeweils Anwendenden gestellt ist, sondern pflichtig vorzunehmen ist.

Wir fordern daher selbstverständlich des Weiteren, dass die Bilanzierungshilfe 2023 umlageentlastend eingeplant wird.

3. Auf Seite 8 des Eckpunktepapiers führen Sie aus, dass ein geplanter Verbrauch der Ausgleichsrücklage im Nachtragshaushalt zur Umlagesatzbegrenzung nicht mehr befürwortet werden kann und deshalb im Nachtragshaushalt 2023 nicht mehr vorgesehen ist. Auch dies ist nicht nachvollziehbar.

Die Folge Ihres Vorgehens ist, dass die kreisfreien Städte direkt belastet werden und die Kreise diese unnötige Mehrbelastung an die kreisangehörigen Kommunen weitergeben müssen und sich somit die für die Bürgerinnen und Bürger ohnehin schwierige finanzielle Situation weiter verschärfen wird. Viele Kreise sind mit einer identischen Situation wie der LVR konfrontiert und verbrauchen dennoch Teile ihrer Ausgleichsrücklage im Finanzplanungszeitraum. Hintergrund ist, die kreisangehörigen Kommunen nicht über Gebühr zu belasten.

Von daher ist es unbedingt erforderlich, zumindest Teile der Ausgleichsrücklage innerhalb des Finanzplanungszeitraumes einzusetzen und insbesondere im Haushaltsjahr 2023 auf die bereits eingeplante Inanspruchnahme von **41,8 Mio. €** nicht zu verzichten.

4. Mit Ihrem Eckpunktepapier wird ausdrücklich nur das Jahr 2023 behandelt. Wir dürfen uns den Hinweis erlauben, dass bereits bei der Umlagesatzfestsetzung 2023 von erheblich sinkenden Umlagegrundlagen (./ 5,2% gegenüber 2022) ausgegangen wurde, die sich letztlich nicht bewahrheitet haben. Von daher erwarten wir auch, dass der LVR nicht an seinen im Doppelhaushalt 2022/2023 für die Finanzplanung 2024 ff. ausgewiesenen Umlagesätzen festhalten wird.

Unsere gemeinsame Einwendung wird insbesondere auch vor dem Hintergrund eingereicht, dass die kreisfreien Städte und Kreise mit ihren Städten und Gemeinden vor extremen finanziellen Herausforderungen stehen.

Die Entwicklung der Finanzerträge und der Finanzaufwendungen des Landschaftsverbandes führen dazu, dass Liquiditätsreserven in nicht unerheblicher Höhe entstehen. Diese Entwicklung ist haushaltsrechtlich nicht zu beanstanden, sie führt jedoch im Kontext der kommunalen Haushaltskrise in den kreisfreien Städten dazu, dass diese zur Zahlung der Landschaftsumlage Liquiditätskredite

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin

Kreis Düren
Der Landrat

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister

Kreis Euskirchen
Der Landrat

Kreis Heinsberg
Der Landrat

Kreis Kleve
Die Landrätin

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Kreis Mettmann
Der Landrat

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister

Oberbergischer Kreis
Der Landrat

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister

Kreis Viersen
Der Landrat

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

aufnehmen müssen, um ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommen zu können. So wird ein Teil des LVR-Vermögens durch kommunale Schulden gespeist. Das LVR-Liquiditätsmanagement steht dann dem kommunalen Schuldenmanagement gegenüber. Dies gilt umso mehr als dass einige Städte im Rheinland nicht nur über keine Ausgleichsrücklage verfügen, sondern sogar bereits seit Jahren bilanziell überschuldet sind. Der von der LVR Verwaltung geplante Erhalt der Ausgleichsrücklage wird durch die Erhöhung des negativen Eigenkapitals bei diesen Städten erkauf. Diese Widersprüche sind den Bürgerinnen und Bürgern nicht vermittelbar.

Die dramatische finanzielle Situation zeigt sich im Übrigen auch dadurch, dass teilweise bei Städten und Gemeinden Grundsteuerhebesätze oberhalb von 1.000% drohen, um überhaupt den Haushaltsausgleich herzustellen.

Vor dem Hintergrund der schwierigen Lage der Mitgliedskörperschaften bleibt festzuhalten, dass eine Senkung des Umlagesatzes um lediglich 1%-Punkt zu einer deutlichen Mehrbelastung der Städte und Kreise führen würde, obwohl weiterer Absenkungsspielraum besteht.

Die Unterzeichnenden fordern daher abschließend, sich solidarisch zu verhalten und bei der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes einen Umlagesatz von maximal

14,8%

festzusetzen.

Wir bitten, uns über das Beratungsergebnis gemäß der §§ 55 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 22 Abs. 4 LVerbO zu unterrichten. Die Korrespondenz bitten wir über folgende zentrale Postanschrift zu führen:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
 Büro des Stadtdirektors und Stadtkämmerers
 42849 Remscheid.

Mit freundlichen Grüßen

StädteRegion Aachen | Der Städteregionsrat | gez. Dr. Tim Grüttemeier

Bundesstadt Bonn | Die Oberbürgermeisterin | gez. Katja Dörner

Kreis Düren | Der Landrat | gez. Wolfgang Spelthahn

Stadt Düsseldorf | Der Oberbürgermeister | gez. Dr. Stephan Keller

Stadt Duisburg | Der Oberbürgermeister | gez. Sören Link

Rhein-Erft-Kreis | Der Landrat | gez. Frank Rock

Stadt Essen | Der Oberbürgermeister | gez. Thomas Kufen

Kreis Euskirchen | Der Landrat | gez. Markus Ramers

Kreis Heinsberg | Der Landrat | gez. Stephan Pusch

Kreis Kleve | Die Landrätin | gez. i.V. Zandra Boxnick

Stadt Köln | Die Oberbürgermeisterin | gez. Henriette Reker

Stadt Krefeld | Der Oberbürgermeister | gez. Frank Meyer

Stadt Leverkusen | Der Oberbürgermeister | gez. Uwe Richrath

Kreis Mettmann | Der Landrat | gez. Thomas Hendele

KREISFREIE STÄDTE UND KREISE AUS DEM RHEINLAND

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin

Kreis Düren
Der Landrat

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister

Kreis Euskirchen
Der Landrat

Kreis Heinsberg
Der Landrat

Kreis Kleve
Die Landrätin

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Kreis Mettmann
Der Landrat

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister

Oberbergischer Kreis
Der Landrat

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister

Kreis Viersen
Der Landrat

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Stadt Mönchengladbach | Der Oberbürgermeister | gez. Felix Heinrichs
Stadt Mülheim an der Ruhr | Der Oberbürgermeister | gez. Marc Buchholz
Oberbergischer Kreis | Der Landrat | gez. Jochen Hagt
Stadt Oberhausen | Der Oberbürgermeister | gez. Daniel Schranz
Stadt Remscheid | Der Oberbürgermeister | gez. Burkhard Mast-Weisz
Rheinisch-Bergischer Kreis | Der Landrat | gez. Stephan Santelmann
Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | gez. Sebastian Schuster
Stadt Solingen | Der Oberbürgermeister | gez. Tim.-O. Kurzbach
Kreis Viersen | Der Landrat | gez. Dr. Andreas Coenen
Stadt Wuppertal | Der Oberbürgermeister | gez. Dr. Uwe Schneidewind



Für die Richtigkeit

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
In Vertretung


Sven Wiertz
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

KREISFREIE STÄDTE
UND KREISE AUS DEM
RHEINLAND

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin
Kreis Düren
Der Landrat
Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister
Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Stadt Essen
Der Oberbürgermeister
Kreis Euskirchen
Der Landrat
Kreis Heinsberg
Der Landrat
Kreis Kleve
Die Landrätin
Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Kreis Mettmann
Der Landrat
Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister
Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister
Kreis Viersen
Der Landrat
Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

SENDEBERICHT

ZEIT : 24/11/2022 13:17
 NAME : STADTDIREKTOR RS
 FAX : +492191162162
 TEL :
 S-NR. : E78295D1N941019

DATUM/UHRZEIT 24/11 13:14
 FAX-NR. /NAME 00022182840171
 Ü.-DAUER 00:02:28
 SEITE(N) 04
 ÜBERTR OK
 MODUS STANDARD

Landschaftsverband Rheinland
 Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek

mit Telefax (02 21) 82 84-01 71

24. November 2022

Einwendung im Zuge des Benehmensverfahrens zur Absenkung des Umlagesatzes 2023 der Landschaftsumlage im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,

die Absicht, die Landschaftsumlage in 2023 um (mindestens) einen Prozentpunkt von 16,65% auf 15,65% zu senken, wird ausdrücklich begrüßt, geht aber aus Sicht der betroffenen rheinischen Städte und Kreise eindeutig nicht weit genug.

Der Landschaftsverband verzeichnet auf der Basis der – um eigene Berechnungen – ergänzten Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) sowie des im Doppelhaushalt 2022/2023 beschlossenen Umlagesatzes von 16,65% Mehrerträge in Höhe von 534,4 Mio. € (siehe Seite 7 der Eckdaten; nach Modellrechnung zum GFG: 530,4 Mio. €). Der sich nach der Modellrechnung ergebende Wert würde bei vollständiger Weitergabe an die Kommunen einer Umlagesatzsenkung von 2,34%-Punkten entsprechen, der Umlagesatz könnte demnach ...

**KREISFREIE STÄDTE
 UND KREISE AUS DEM
 RHEINLAND**

StädteRegion Aachen
 Der Städteregionsrat

Bundesstadt Bonn
 Die Oberbürgermeisterin

Kreis Düren
 Der Landrat

Stadt Düsseldorf
 Der Oberbürgermeister

Stadt Duisburg
 Der Oberbürgermeister

Rhein-Erft-Kreis
 Der Landrat

Stadt Essen
 Der Oberbürgermeister

Kreis Euskirchen
 Der Landrat

Kreis Heinsberg
 Der Landrat

Kreis Kleve
 Die Landrätin

Stadt Köln
 Die Oberbürgermeisterin

Stadt Krefeld
 Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
 Der Oberbürgermeister

Kreis Mettmann
 Der Landrat

Stadt Mönchengladbach
 Der Oberbürgermeister

Stadt Mülheim an der Ruhr